



**ÖFFENTLICH**

DN.: 2020/0027 vom 16.11.2020

| Beratungsfolge | Termin     | Beratungsstatus |
|----------------|------------|-----------------|
| Stadtrat       | 17.12.2020 | beschließend    |

Sichtvermerke

|    |    |      |  |
|----|----|------|--|
| BM | EB | FB I |  |
|    |    |      |  |

**Beratungsgegenstand**

**50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reitanlage**  
hier: a) Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB  
b) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

**Beschlussvorschlag:**

Zu a)

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Reitanlage der Stadt Ochtrup erneut aufzustellen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Reitsportanlagen und private Grünflächen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 725 und den Kreuzweg tlw., Flur 36,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 15, Flur 144,
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 15, 13 und 12 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 9 tlw., Flur 144,
- im Westen: durch eine westlich parallele Linie im Abstand von ca. 36,00 m zur westlichen Grenze des Flurstückes 11, eine südlich parallele Linie im Abstand von ca. 55,00 m zur südlichen Grenze des Kreuzweges, eine in nördlicher Richtung, eine in nördlicher Richtung verlaufende Verbindungslinie zum Kreuzweg, Flur 144 sowie die westlichen Grenzen des Flurstückes 725, Flur 36.

Die angegebenen Flurstücke und Flure liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass anstelle der Ausweisung von Landwirtschaftlicher Fläche ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reitsportanlagen und private Grünflächen festgesetzt wird.

Zu b)

Der Rat billigt den vorliegenden Planentwurf und beschließt gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, dass der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Reitanlage der Stadt Ochtrup nebst Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich auszulegen ist.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Reitsportanlagen und private Grünflächen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 725 und den Kreuzweg tlw., Flur 36,

im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 15, Flur 144,

im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 15, 13 und 12 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 9 tlw., Flur 144,

im Westen: durch eine westlich parallele Linie im Abstand von ca. 36,00 m zur westlichen Grenze des Flurstückes 11, eine südlich parallele Linie im Abstand von ca. 55,00 m zur südlichen Grenze des Kreuzweges, eine in nördlicher Richtung, eine in nördlicher Richtung verlaufende Verbindungslinie zum Kreuzweg, Flur 144 sowie die westlichen Grenzen des Flurstückes 725, Flur 36.

Die angegebenen Flurstücke und Flure liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass anstelle der Ausweisung von Landwirtschaftlicher Fläche ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reitsportanlagen und private Grünflächen festgesetzt wird.

### **Sachdarstellung:**

Wie im Ausschuss für Planen und Bauen am 02.09.2020 dargestellt (TOP 17 ö.T.), hat der Reitverein seine Planungen zwischenzeitlich geändert, so dass ein erneuter Aufstellungsbeschluss sowie ein Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung der Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist.

### **Umweltrelevanz:**

Für den Planbereich wurden ein Umweltbericht und eine Artenschutzvorprüfung erstellt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen extern.

### **Haushaltsrechtliche Beurteilung:**

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

### **Generationengerechtigkeit:**

Die planungsrechtliche Sicherung der Reitsportanlage kommt auch zukünftigen Generationen zugute.

**Anmerkung der Verwaltung:**

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten